

Sitzungsvorlage

SV-11-0016

Abteilung / Aktenzeichen

01 - Büro des Landrats/ 10.24.29-011

Datum

08.10.2025

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Kreistag

05.11.2025

Betreff **Wahl der Ausschussmitglieder und der persönlichen Stellvertretungen sowie Verteilung bzw. Zuteilung der Ausschussvorsitze**

Beschlussvorschlag:

1. Die stimmberechtigten Mitglieder der Ausschüsse und deren Vertretungen werden von den Fraktionen benannt, zu einem einheitlichen Wahlvorschlag zusammengefasst und mehrheitlich gewählt.
2. Die Mitglieder des Teilhabebeirates werden in einer der nächsten Sitzungen des Kreistags gewählt.
3. Der Kreistag nimmt von der Einigung der Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze und der stellv. Ausschussvorsitze auf die Fraktionen Kenntnis.

Alternativ Zugreifverfahren:

Der Kreistag nimmt das Ergebnis für die Verteilung der Ausschussvorsitze und stellv. Ausschussvorsitze auf die Fraktionen nach dem sogenannten Zugreifverfahren gem. § 41 Abs. 7 Satz 2- 6 KrO zur Kenntnis.

4. Der Kreissportbund darf wieder einen sachkundigen Einwohner (und eine Stellvertretung) in den Ausschuss für Kultur, Sport und Ehrenamt entsenden.
5. Jeweils ein Vertreter/eine Vertreterin der evangelischen und der katholischen Kirche kann als sachkundiger Einwohner als beratendes Mitglied in den Ausschuss für Bildung, Schule und Integration entsandt werden.
6. Aus dem Teilhabebeirat darf jeweils wieder ein beratendes Mitglied in die in der Sitzungsvorlage genannten Ausschüsse entsandt werden.

I. Sachdarstellung

Der Kreistag hat in dieser Sitzung unter TOP 8 (SV-11-0011) die freiwilligen Ausschüsse gebildet und ihre Bezeichnung festgelegt.

Die Zahl der Mitglieder in diesen freiwilligen Ausschüssen und die Zahl der Mitglieder in den Pflichtausschüssen

1. Rechnungsprüfungsausschuss
2. Wahlprüfungsausschuss

wurde unter TOP 10 (SV-11-0013) festgelegt. Die Festlegung der Zahl der Mitglieder für den Kreisausschuss und des Jugendhilfeausschusses erfolgte durch gesonderten Beschluss.

Ferner erfolgte ein Beschluss über die Bildung von Unterausschüssen, Beiräten und Arbeitsgruppen und deren Mitgliederzahl.

Diese abstrakten Festlegungen sind zu ergänzen um die konkreten Entscheidungen über

- a) die personelle Besetzung der Ausschüsse (Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertretungen),
- b) die namentliche Benennung der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden.

Zu a):

Besetzung:

Die personelle Besetzung der Ausschüsse, Unterausschüsse, Beiräte und Arbeitsgruppen ist gem. § 35 Abs. 3 KrO NRW möglich durch einen mehrheitlichen Beschluss des Kreistages nach Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag. Eine Vorlage durch die Mehrheit der Fraktionen und Gruppen ist ausreichend. Grundlage für eine solche Einigung auf den Wahlvorschlag bildet die Sitzverteilung im Kreistag. Die Sitzverteilung je nach Anzahl der Mitglieder kann der Sitzungsvorlage zu SV-10-0013 (TOP 10 - Festlegung der Anzahl der Ausschussmitglieder) entnommen werden.

Die Fraktionen und Gruppen benennen in der Kreistagssitzung die Personen, für die ihnen danach zustehenden Sitze als Mitglieder und Stellvertretungen bzw. legen dem Kreistagsbüro vor der Sitzung die entsprechenden Listen vor.

Hinweis:

Aufgrund der Änderungen der Kreisordnung zum 01.11.2025 ist gem. 35 Abs. 3 für die Annahme eines einheitlichen Wahlvorschlags die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder notwendig. Es bedarf keines einstimmigen Beschlusses mehr wie bisher.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) in einem Wahlgang abgestimmt. Bei der Besetzung der Ausschüsse stimmt der Landrat nicht mit.

Regelungen zur Listenwahl:

- Einreichung der Listen durch Fraktionen und Gruppen
- gemeinsame Listen zulässig, wenn Spiegelbildlichkeit eingehalten wird (kein Nachteil Dritter)
- ein Wahlgang
- offene Wahlen (geheim, wenn 1/5 der Kreistagsmitglieder dies beantragt)
- Berechnung nach Hare-Niemeyer

Sachkundige Bürger/Einwohner und beratende Mitglieder:

Neben Kreistagsabgeordneten können gem. § 41 Abs. 5 KrO NRW auch sachkundige Bürger den Ausschüssen angehören, wenn sie nach den Vorschriften des Kommunalwahlrechts wählbar sind und kein Hindernis für die gleichzeitige Zugehörigkeit zur Vertretung besteht (§ 13 KWahlG Inkompatibilität). Die Zahl der sachkundigen Bürger darf allerdings die Zahl der Kreistagsmitglieder nicht erreichen.

Daneben können gem. § 41 Abs. 6 Satz 1 KrO NRW als Mitglieder mit beratender Stimme den Ausschüssen volljährige sachkundige Einwohner angehören, die in entsprechender Anwendung des § 35 Abs. 3 KrO NRW zu wählen sind.

Beratende Mitglieder

Bisher waren für folgende Ausschüsse sachkundige Einwohner bzw. Vertreter des Teilhabebeirats als beratende Mitglieder gewählt worden:

Ausschuss für Kultur, Sport und Ehrenamt	Vertreter des Kreissportbunds (sachkundiger Einwohner)
	Mitglied des Teilhabebeirats
Ausschuss für Schule, Bildung und Integration	jeweils ein Vertreter der ev. und kath. Kirche (sachkundige Einwohner)
	Mitglied des Teilhabebeirats
Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit	Mitglied des Teilhabebeirats
Ausschuss für Mobilität, Kreisentwicklung und Infrastruktur	Mitglied des Teilhabebeirats
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Digitalisierung	Mitglied des Teilhabebeirats

Es ist ein Grundsatzbeschluss zu fassen, ob der Kreissportbund, die evangelische und die katholische Kirche sowie der Teilhabebeirat jeweils wieder die genannten beratenden Mitglieder in die Ausschüsse entsenden dürfen.

Hinweis:

Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse aus der Erprobungsphase des Teilhabebeirats werden verwaltungsseitig Änderungsbedarfe bezüglich der Besetzung gesehen. Wegen der diesbezüglich noch zu leistenden Vorarbeiten sollen die Mitglieder des Teilhabebeirates in einer der nächsten Sitzungen des Kreistags gewählt werden.

Zu b):

Gemäß § 41 Abs. 7 KrO NRW werden die Vorsitzenden der Ausschüsse von den Fraktionen bestimmt. Eine Wahl im Kreistag oder im jeweiligen Ausschuss kommt also nicht in Betracht.

Das Verfahren über die Verteilung (= Einigung der Fraktionen) bzw. die Zuteilung (= Zugreifverfahren nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren) der Ausschussvorsitze bezieht sich nur auf Ausschüsse, für die nicht kraft Sondervorschrift andere Bestimmungsverfahren für den Vorsitzenden/die Vorsitzende vorgesehen sind. Es gilt also nicht für den Kreisausschuss, den Jugendhilfeausschuss und solche Ausschüsse und Beiräte, für die besondere Regelungen bestehen, z.B. Polizeibeirat, Gutachterausschuss, Beirat untere Naturschutzbehörde.

Ziel des Gesetzes bei der Regelung über die Besetzung der Ausschussvorsitze ist, den Fraktionen einen Anteil an der Besetzung der Ausschussvorsitze zu gewähren, der ihrer Bedeutung entspricht.

Im Vordergrund dieser gesetzlichen Regelung steht der Versuch einer einvernehmlichen Regelung. Gegen die Einigung der Fraktionen ist allerdings gem. § 41 Abs. 7 Satz 1 KrO NRW der Widerspruch durch ein Fünftel der Kreistagsmitglieder möglich. Wegen dieser Widerspruchsmöglichkeit muss der Landrat das Ergebnis der Einigung in der Kreistagsitzung dem Kreistag bekannt geben und fragen, ob hiergegen Widerspruch erhoben wird. Das Gesetz verlangt hingegen nicht, dass über das Ergebnis der Einigung eine förmliche Beschlussfassung stattfindet.

Nur für den Fall, dass keine Einigung möglich ist, findet für die Verteilung der Ausschussvorsitze das sogenannte Zugreifverfahren nach § 41 Abs. 7 Satz 2 – 6 KrO NRW statt. Danach wird die Verteilung der Vorsitze auf die Fraktionen entsprechend der Mitgliederzahl nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren errechnet.

Beim Verteilungsverfahren können sich mehrere Fraktionen für diesen Zweck zusammenschließen. Sind die Ausschussvorsitze auf diese Weise verteilt, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden in einer Sitzung des Kreistages.

II. Entscheidungsalternativen

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zu Stande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare/Niemeyer) in einem Wahlgang abgestimmt - wie oben erläutert.

In diesem Zusammenhang ist auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.12.2003 zu verweisen, in dem festgestellt wird, dass Ausschüsse von Kommunalvertretungen die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln müssen.

Bei der Besetzung der Ausschüsse sind deshalb – zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete – gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen (Zählgemeinschaft) unzulässig. Daher darf ein erst nach der Kommunalwahl vereinbartes „ad hoc-Bündnis zum Zweck der besseren Reststimmenverwertung“, das sich nur zu Gewinnung eines mathematischen Vorteils bei dem anschließenden Verteilungsverfahren gebildet hat, nicht Grundlage der Sitzverteilung in den Ausschüssen sein (BverwG, NWVBl. 2004 S. 184).

III. Auswirkungen / Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

Keine

Kreis Coesfeld

Sitzungsvorlage Nr. **SV-11-0016**

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Die Zuständigkeit des Kreistages für diese Entscheidung ergibt sich aus § 35 Abs. 3 KrO NRW i.V.m. § 41 KrO NRW.